

Satzung der CJD Kinder- und Jugendstiftung

Präambel

Die CJD Kinder- und Jugendstiftung unterstützt die Aufgaben des Vereins
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD).

Das CJD ist ein sozialpädagogisches Bildungs- und Ausbildungswerk. Seine Anschauungen vom Menschen, von der Welt und von der Geschichte haben ihre Grundlagen im christlichen Glauben. Demgemäß will das CJD für junge Menschen Stätte der Begegnung mit Jesus Christus sein. Das Leben in der Gemeinschaft des Jugenddorfes soll es dem einzelnen jungen Menschen ermöglichen, zu seiner vollen Entfaltung einer verantwortungsbewußten Persönlichkeit und der in ihm angelegten Begabungen und Fähigkeiten zu kommen. Zu dieser Entwicklung will die Gemeinschaft jedem seine Chance geben. Jeder Mensch ist ein einmaliges Geschöpf Gottes. In dieser Überzeugung ist das CJD Anwalt aller Menschen der jungen Generation.

Die CJD Kinder- und Jugendstiftung wird mit den Erträgen aus ihrem Stiftungsvermögen und den Zustiftungen Chancengeber für die junge Generation.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen: CJD Kinder- und Jugendstiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung des diakonischen Auftrags des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD). Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung der Erziehung, Bildung, Ausbildung und Fortbildung von Kindern und jungen Menschen,
- die Förderung der beruflichen und medizinischen Rehabilitation von Kindern und jungen Menschen,
- die Förderung der sozialen Begleitung von Kindern und jungen Menschen,

- die Unterstützung der vom CJD betriebenen Jugenddörfer, Jugendwohnheime, Bildungszentren, Schulen und sonstigen Einrichtungen.
- die Unterstützung der internationalen Arbeit des CJD.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie dem CJD rechtlich zugehörige Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, unterstützt. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt auch durch die treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen gemäß den Festlegungen im Stiftungsgeschäft sowie die Verwaltung von Stiftungsfonds gemäß den zugrunde liegenden Vereinbarungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Vergabe von Stiftungsmitteln

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5

Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung aus:

€ 50.000,--.

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.

In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint. Hierüber hat der Stiftungsrat einen einstimmigen Beschluss zu fassen.

Zuwendungen des Stifters bzw. dritter Personen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 8

Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Präsidium (Aufsichtsgremium) des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) bestellt.

Die Vorstandsmitglieder sind aus der Mitte des Vorstands und des Präsidiums oder aus weiteren Mitgliedern der Generalversammlung des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands gemeinnütziger Verein e.V. (CJD) zu bestellen.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können vom Präsidium des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich dritter Personen als Geschäftsführer bedienen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er tritt mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen
- die Verwaltung von Stiftungsfonds
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters
- die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung.

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der nach der Geschäftsordnung dafür vorgesehene

Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber zwei der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 10

Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Stiftungsrat wird vom Präsidium des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD) bestellt. Die Amtszeit für Mitglieder des Stiftungsrates ist drei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Präsidium des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD) durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrats ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.

§ 11

Stiftungsrat - Aufgabe, Beschlussfassung

Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
- Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
- Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
- Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung)
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung).

Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist Einstimmigkeit erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen u.a.) und § 13 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vom Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu fassen. Der Beschluss bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD).

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats zu fassen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Der Beschluss bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD).

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen weiterhin der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen an den Verein Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD).

§ 14

Stiftungsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Baden-Württemberg.
Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Ebersbach, den 25.03.2015



Berthold Kuhn



Erich Schneider